

Reichserbhofgesetz

vom 29. September 1933

Textausgabe mit Anmerkungen

mit einer Einleitung, einem Anhang mit dem Wortlaut der Erbhofrechtsverordnung und der Erbhofverfahrensordnung und weiteren einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen und einem Gesetzesstellen- und Sachverzeichnis

Herausgegeben von

Ministerialrat

Dr. Leonhard Meufel

Senatspräsident bei dem Oberlandesgerichte München

In 2. Auflage

neubearbeitet von

Raimund Rubele

Oberlandesgerichtsrat in München



1937

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Druck von Dr. F. B. Datterer & Cie., Freising-München.

Aus dem Vorwort zur Erstbearbeitung

Das Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes, das für einen großen Teil des Reiches eine geradezu umstürzende Änderung der bürgerlichen Rechtsordnung zur Folge hatte, hat bereits eine Reihe von Veröffentlichungen über dieses rechtlich wie wirtschaftlich und politisch gleich bedeutsame Gesetzeswerk gezeitigt. Wenn ich — dem Wunsche des Verlags nachkommend — ihnen auch noch die vorliegende „Textausgabe mit Anmerkungen“ in der bekannnten, bestens eingeführten Sammlung von Schweizer's blauen Gesetzesbänden folgen lasse, so geschieht es, weil vielleicht gerade nach einer solchen Kurzbearbeitung eine gewisse Nachfrage herrscht und weil andererseits zur Verbreitung und zur Weidung des Verständnisses dieser so wichtigen gesetzlichen Materie meiner Auffassung nach nicht genug geschehen kann, wenn das Einleben des Gesetzes und sein reibungsloser Vollzug gewährleistet sein soll. Die Ausgabe erhebt keinen Anspruch darauf, ein Erläuterungsbuch zu sein; in der kurzen Zeit der Geltung des Gesetzes sind bereits von Bogels und Wagemann-Hopp — also von sachkundigster Seite — Kommentare erschienen, die bis auf weiteres dem Bedürfnis genügen dürften. Die vorliegende Ausgabe will nur ein Wegweiser sein, der durch angestrebte Kürze, Übersichtlichkeit und Beschränkung auf das Wesentliche ermöglichen soll, sich auf dem neuen Rechtsgebiet rasch zurechtzufinden. Er wird deshalb vielleicht nicht nur den Gerichten, Verwaltungsbehörden, landwirtschaftlichen Organen und sonstigen mit der Durchführung des

Gesetzes befaßten Stellen, sondern insbesondere auch dem Bauern selbst, der an dieser in sein Rechtsleben so tief eingreifenden Säzung nicht einfach vorübergehen kann, gute Dienste leisten.

München, im Januar 1934.

Dr. Meufel.

Vorwort zur Neu-Bearbeitung

Seit dem Erscheinen der ersten Bearbeitung dieses Buches ist das Reichserbhofgesetz längst in das Gebiet der praktischen Handhabung gerückt. Eine Fülle von Zweifelsfragen, die sich ergaben, sind inzwischen durch Rechtslehre und Praxis gelöst. Die neuen Verordnungen vom 21. Dezember 1936 haben Lücken und Unebenheiten ausgefüllt. Gerade diese neuen Verordnungen und die Inanspruchnahme des bisherigen Verfassers durch andere Arbeiten haben ihn und den Verlag dazu bestimmt, die Bearbeitung der zweiten Auflage mir zu übertragen. Ich habe versucht, die Fortschritte in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Kürze zusammenzufassen und, lediglich unter Zitierung einiger der wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen, möglichst die zur Zeit herrschende Meinung zur Darstellung zu bringen. Wenn auch bei dem Umfang des vorhandenen Stoffes eine zum Teil erhebliche Ausdehnung des Werkes nicht zu umgehen war, so soll doch das Buch keineswegs irgendwie in Konkurrenz mit den seit Geltung des Gesetzes erschienenen bekannten Kommentaren treten, sondern nach wie vor als Textausgabe mit Anmerkungen dem Richter, dem Verwaltungsbeamten, dem Bauernführer und dem Bauern und dem für diesen tätigen Notar und dem Rechts-

Gesetzes befaßten Stellen, sondern insbesondere auch dem Bauern selbst, der an dieser in sein Rechtsleben so tief eingreifenden Säzung nicht einfach vorübergehen kann, gute Dienste leisten.

München, im Januar 1934.

Dr. Meufel.

Vorwort zur Neu-Bearbeitung

Seit dem Erscheinen der ersten Bearbeitung dieses Buches ist das Reichserbhofgesetz längst in das Gebiet der praktischen Handhabung gerückt. Eine Fülle von Zweifelsfragen, die sich ergaben, sind inzwischen durch Rechtslehre und Praxis gelöst. Die neuen Verordnungen vom 21. Dezember 1936 haben Lücken und Unebenheiten ausgefüllt. Gerade diese neuen Verordnungen und die Inanspruchnahme des bisherigen Verfassers durch andere Arbeiten haben ihn und den Verlag dazu bestimmt, die Bearbeitung der zweiten Auflage mir zu übertragen. Ich habe versucht, die Fortschritte in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Kürze zusammenzufassen und, lediglich unter Zitierung einiger der wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen, möglichst die zur Zeit herrschende Meinung zur Darstellung zu bringen. Wenn auch bei dem Umfang des vorhandenen Stoffes eine zum Teil erhebliche Ausdehnung des Werkes nicht zu umgehen war, so soll doch das Buch keineswegs irgendwie in Konkurrenz mit den seit Geltung des Gesetzes erschienenen bekannten Kommentaren treten, sondern nach wie vor als Textausgabe mit Anmerkungen dem Richter, dem Verwaltungsbeamten, dem Bauernführer und dem Bauern und dem für diesen tätigen Notar und dem Rechts-

anwalt und nicht zuletzt auch dem jungen Rechtsbeflissenen, auch zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen, dienen. Es würde mich befriedigen, wenn die Arbeit diesen Zweck erfüllen würde.

Die im Anhang abgedruckten Ausführungs- und sonstigen einschlägigen Bestimmungen und das Gesetzesregister und das Sachverzeichnis sollen das Buch vervollständigen. Dem Text der neuen Verordnungen vom 21. Dezember 1936 wurde jeweils am Rande die Verweisung auf die entsprechende Stelle der nunmehr aufgehobenen I., II. und III. Durchführungsverordnung vom 19. 10. 1933, 19. 12. 1933 und 27. 4. 1934 angefügt. Von einem Abdruck dieser Durchführungsverordnungen wurde abgesehen, da sie wohl nur mehr für wenige Übergangsfälle Bedeutung haben.

München, im März 1937.

Raimund Kubele.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	10
II.	Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I, 685) mit Anmerkungen	17
III.	Anhang:	
	1. Die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I, 1069)	188
	2. Die Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I, 1082)	219
	3. Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz. Die §§ 31, 32, 33, 35 Z. 1 u. 5, 51—56, 159, 178—183	291
	4. Die Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (RGBl. 74) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Februar 1934 (RGBl. I, 173) und vom 22. März 1934 (RGBl. I, 258)	294
	5. W. d. RZM. über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Anerbengerichtsbarkheit vom 27. April 1935 (Ia 6668), DZ. 654	296
	6. W. d. RZM. über die Einführung des Erbhof- rechts im Saarland vom 29. April 1935 (IIa 3665), DZ. 655	298
	7. W. d. RZM. betr. die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung einer Besizung von mehr als 125 ha als Erbhof gem. § 5 RGG. vom 8. Mai 1934 (I f 1317), DZ. 628	299
	8. W. d. RZM. betr. Gerichtliches Verzeichnis, Erbhöferolle und Erbhofvermerk vom 16. Januar 1937 (8330 IIa ⁸ 98/37), DZ. 95	304
	9. Auszug aus dem Gesetz über den vorläufigen Auf- bau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. September 1933 (RGBl. I, 626) Die §§ 1 und 10	311

10. Auszug aus der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I, 1060):	
§§ 1, 5, 10, 11 und 15	311
11. Auszug aus der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) vom 25. November 1935 (RGBl. I, 1371):	
Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 38, 40, 49, 110, 122, 123, 124, 127, 138, 139, 140, 141, 146, 161, 162	313
12. AB. d. RM. über das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern vom 23. März 1937 (2344 — I a ⁵ 49), DZ. 482	330
13. AB. d. RM. über die äußere Form der Entscheidungen der Anerbengerichte und der Erbhofgerichte vom 25. März 1937 (8330 — II a ⁸ 508), DZ. 526	326
14. AB. d. RM. über Steuervergünstigungen beim Uebergang und bei der Neubildung von Erbhöfen vom 30. März 1937 (8330 — II a ⁸ 940), DZ. 528	336
IV. Gesetzstellenverzeichnis	346
V. Sachverzeichnis	363

Abfürzungen

Abf.	= Absatz.
ACG.	= Anerbengericht.
Anm.	= Anmerkung.
Anw.	= Anweisung.
ABbRZM.	= Ausführungs Vorschriften des Reichsjustizministers.
BayOLG.	= Bayerisches Oberstes Landesgericht.
BeschwR.	= Beschwerde register.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Celle	= Landeserbhofgericht Celle.
DZ.	= „Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik“, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege, Herausgeber Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz, R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9.
DNotZ.	= Deutsche Notar-Zeitschrift, Organ der Reichsgruppe Notare des NSRB., Berlin W. 62.
DVD. I	= Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden vom 19. 10. 1933, RGBl. I, 749.
DVD. II	= Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 12. 1933, RGBl. I, 1096.
DVD. III	= Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 27. 4. 1934, RGBl. I, 349.
EGBGB.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EGG.	= Erbhofgericht.
EGRspr.	= Rechtsprechung in Erbhoffachen von Vogelshopp, Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin W. 35.
EGRB.	= Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936, RGBl. I, 1069.
EGRVfD.	= Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936, RGBl. I, 1082.
FGG.	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

FinMinBl.	= Finanzministerialblatt.
gem.	= gemäß.
Gef.	= Gesetz.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
GBD.	= Grundbuchordnung.
HalbJ.	= Halbjahr.
HR.	= „Höchstrichterliche Rechtsprechung“, Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin W. 35.
JR.	= „Juristische Wochenschrift“, Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des NS.-Rechtswahrer-Bundes, Verlag W. Moeser, Leipzig.
KG.	= Kammergericht Berlin.
KostO.	= Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) vom 25. 11. 1935, RGBl. I, 1371.
RAVO.	= Rechtsanwaltsgebührenordnung.
RdRN.	= Recht des Reichsnährstandes.
RdSchr.	= Rundschreiben.
RdV.	= Rundverfügung.
REO.	= Reichserbhofgesetz.
REHG.	= Reichserbhofgericht.
REHG. 1, 115	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts Bd. 1 S. 115.
RG.	= Reichsgericht.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RJM.	= Reichsjustizminister.
REStGB.	= Reichsstrafgesetzbuch.
RV.	= Reichsverfassung.
S.	= Satz.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
vgl.	= vergleiche.
VO.	= Verordnung.
VVG.	= Versicherungsvertragsgesetz.
Z.	= Ziffer.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
ZVG.	= Zwangsversteigerungsgesetz.

Einleitung

Man nimmt an, daß Anerbenrecht und Anerbensitte auf germanische Rechtsauffassungen zurückgehen. Ein altes Rechtsprüchwort sagt: „Der Bauer hat nur ein Kind.“ Das will heißen, daß nur ein Erbe den Hof übernehmen kann und daß jede Teilung als dem Wesen und der Bedeutung echten Bauerntums widersprechend verpönt ist. Man teilt die Scholle nicht wie eine Summe Geldes. Nur wo auf ihr in ununterbrochener Geschlechterfolge die gleiche Familie sesshaft ist und wirtschaftet, kann ein starkes und freies Volk gedeihen. Der Heimatboden ist die Kraft- und Blutquelle jedes Volkes. „Die Möglichkeit der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes als Fundament der gesamten Nation kann niemals hoch genug eingeschätzt werden“, sagt der Führer in seinem Buche „Mein Kampf“. Der Bauernhof kann daher nicht nur als Besitz des einzelnen angesehen werden, über den er nach seinem Gutdünken verfügen darf. Er gehört der Familie, ihren künftigen Geschlechtern so gut wie er ihren vergangenen gehörte. Der jeweilige Eigentümer verwaltet ihn nur als Treuhänder für die, die nach ihm kommen, und für das Volksganze.

Dieses alte und ehrwürdige deutsche Rechtsgut ging mit dem Einbruch des fremden, namentlich des römischen Rechtes, im Laufe der Zeit mehr und mehr verloren. Der Boden wurde Handelsware, Gegenstand der geldlichen Ausbeutung; die kapitalistische Wirtschaftsauffassung verschüttete gutes Recht und altes Brauchtum. Und doch ließ es sich nicht völlig zerstören. In Westfalen, Hannover,

Mecklenburg, Braunschweig und anderen Gebieten, später auch in Württemberg, erwachte es in der Form landesgesetzlicher Sonderregelung zu neuem Leben. In großen anderen bäuerlichen Teilen des Reiches, namentlich auch in Bayern, wußte es sich als treu gelübte und wohl bewahrte Sitte zu behaupten. Es darf angenommen werden, daß nahezu in vier Fünfteln des Reiches der Erbhofgedanke als Gesetz oder Sitte auch bis in die jüngste Zeit herein lebendig war.

Wenn daher im Verfolg des Sieges der nationalen Revolution Preußen durch die mit Gesetz vom 15. Mai 1933 (Ges. S. 165) erfolgte großzügige Schöpfung seines Bäuerlichen Erbhofrechts einerseits mit dieser Zersplitterung aufräumte, andererseits die bloße Sitte in die bindende Gesetzesform goß und damit für den größten Teil unseres deutschen Vaterlandes Rechtseinheit schuf, so brauchte es hiernach nur an das Überkommene und in breiten Schichten des Volkes verwurzelte anzuknüpfen. Beim Großgrundbesitz hatte sich der Anerbengedanke ohnehin im Fideikommissrecht aus eigener Kraft durch alle Wandlungen hindurch erhalten.

Das preußische Gesetz sollte die Brücke schlagen zu der nun mehr denn je notwendig gewordenen reichsrechtlichen Regelung. Und diese ließ in der Tat nicht lange auf sich warten. Mit der ihm auf allen Lebens- und Rechtsgebieten eigenen elementaren Schwungkraft schuf der nationalsozialistische Staat auch das neue Werk. Am 1. Oktober 1933 beim Erntedankfest auf dem Bückeberg bei Hameln wurde das Reichserbhofgesetz der versammelten Bauernschaft als unvergängliche Festgabe dargebracht. In feierlicher Weise verkünden — abweichend von der bisherigen üblichen trockenen und blutleeren Gesetzgebungsform —

schon die Einleitungsworte den Sinn und Zweck des Gesetzes.

Seine Grundgedanken sind:

Alte deutsche Erbsitte soll gesichert werden. War es bisher vielfach nur Brauch, den Hof durch Übergabevertrag, durch Testament oder Einigung der Erben auf einen von ihnen zu übertragen, so wird dies nunmehr kraft Gesetzes für das ganze Reich Rechtens.

Es gilt, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Ein gesunder, tüchtiger Bauernstand bildet bevölkerungspolitisch die Lebensgrundlage jedes Volkes. Aus ihm fließen seine besten Kraftquellen. Nicht die Stadt mit ihrer Anhäufung entwurzelter Menschen, mit ihrer meist unter unzureichenden sozialen Bedingungen lebenden Industriebevölkerung, sondern das Land bestimmt Wachstum und Stärke einer Nation.

Der Hof soll vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden. Der Hof soll lastenfrei werden und bleiben, also nicht mehr Gefahr laufen, immer tiefer in Schulden zu geraten und schließlich unter den Hammer zu kommen. Der Gerichtsvollzieher soll künftig vor dem Hofe Halt machen müssen. Was früher schwer auf diesem lastete und seine gedeihliche Bewirtschaftung häufig geradezu unmöglich machte, die zu hohen Abfindungen der Miterben, schlechte Preis- und Absatzverhältnisse, soll in Zukunft den Bauern nicht mehr von Haus und Hof zu treiben vermögen. Der Gesetzgeber hat dagegen wirksame Sicherungen eingebaut. Auch mit der volks- und wirtschaftsfeindlichen Aufteilung des Hofes im Erbgang unter den überlebenden Gatten und die oft zahlreichen Kinder mit der Folge, daß an die Stelle eines wirtschafts- und leistungsfähigen Hofes ein unzureichen-

der, lebensschwacher Kleinbesitz tritt, macht das Gesetz Schluß.

Der Hof soll dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben. Der Hof wird also unantastbares Gemeingut des Geschlechts, das untrennbar mit ihm verbunden bleibt. Der Bauer soll ihn über alle Wirtschafts- und sonstigen Erschütterungen hinweg seinen Kindern und Kindeskindern erhalten und vererben können.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden. Eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, bildet die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat. Also nicht eine große Zahl lebensunfähiger Zwerggüter aber auch nicht der Großgrundbesitz mit seiner extensiven Bodennutzung sondern nur ein mittelgroßes und ein intensiv wirtschaftendes Bauerntum, das künftig auch die dünn besiedelten Teile des Reichsgebiets zu erfassen vermag, verbürgt eine gesunde und unerschütterbare Lebensgrundlage der deutschen Nation.

Der Eigentümer des Erbhofs soll den Ehrennamen „Bauer“ führen. Der Bauernstand wird aus der Volksgemeinschaft herausgehoben. Hohes Verantwortungsgefühl und ein besonderes Berufsethos soll in ihm geweckt und erhalten werden. Ein Bauernadel soll entstehen, auf den der Städter nicht mehr, wie es früher nicht selten der Fall war, mit unbegründeter Geringschätzung herabblicken kann.

Aber deshalb kann auch Bauer nur sein, wer ehrbar, Deutscher und deutschen Blutes ist.

Wer dieser Auffassung vom Bauerntum nicht gerecht zu werden vermag, für den ist kein Platz unter den deutschen Bauern. Wer sich aber gar schwer gegen seine Standespflichten verfehlt, kann sogar des Hofes verlustig gehen, „abgemeiert“ werden.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. Mit der auf französische Rechtseinflüsse zurückgehenden Teilungsunsitte in manchen Gebieten des Reiches wird endgültig aufgeräumt. Der Hof bleibt ungeschmälert erhalten und vererbt sich geschlossen und voll leistungsfähig auf einen Erben.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Ein Hofanteil steht ihnen künftig nicht mehr zu. Sie haben hinsichtlich des Hofes dem Anerben zu „weichen“.

Die nicht als Anerben berufenen Abkömmlinge erhalten dafür aber eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung. Dabei hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Hof „bei Kräften bleiben muß“, d. h. daß seine Erhaltung und seine Wirtschaftsmöglichkeiten darunter nicht leiden dürfen.

Abkömmlinge und Eltern haben ferner die Heimatzuflucht auf den Hof, wenn sie unverschuldet in Not geraten. Auch das Recht der Heimatzuflucht ist alten germanischen Ursprungs. In ihm kommt gleichfalls der Gedanke zum Ausdruck, daß der Hof Gemeingut der auf ihm sesshaften Familie ist und daher die Verpflichtung hat, ihren Gliedern in der Not den erforderlichen wirtschaftlichen Rückhalt und eine „Heimat“ zu bieten.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt

werden. Der Bauer kann nicht mehr beliebig über den Hof wie über irgendeinen anderen Gegenstand verfügen. Er ist gewissermaßen der Sachwalter seines Geschlechts und darf die Absicht des Gesetzgebers, den Hof der angeessenen Familie ungeschmälert und leistungsfähig zu erhalten, nicht vereiteln.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Die Scholle des Bauern ist damit dem kapitalistischen Wirtschaftsverkehr entzogen. Wirtschaft-, Markt- und Preisschwankungen sollen den bäuerlichen Besitz nicht mehr zu erschüttern oder gar zugrunde zu richten vermögen.

Die neue Erbhofrechtsverordnung und die Erbhofverfahrensverordnung, beide vom 21. Dezember 1936, haben unter Aufhebung der bis dahin erlassenen drei Durchführungsverordnungen eine Zusammenfassung der sachrechtlichen Vollzugsvorschriften und der verfahrensrechtlichen Vorschriften gebracht. Das Reichserbhofgesetz lassen sie textlich unberührt. Inhaltlich bedeuten sie aber in mancher Hinsicht einen Ausbau und Umbau und eine Ergänzung des Gesetzes entsprechend den Erfahrungen mit der Auswirkung des Gesetzes.

Die Erbhofgesetzgebung stellt die Scholle des Bauern unter ein eigenes Recht, das auf dem Gedanken des Gemeinwohls und der Erhaltung des Volksganzen aufgebaut ist. Sie hält ihre starke Hand schützend über den Bauern und seinen Hof. Gewiß wird es auch jetzt noch einige Zeit dauern, bis die weitausschauenden Gedankengänge des Gesetzes völlig in die bäuerliche Bevölkerung eingedrungen und ihr in Fleisch und Blut übergegangen sein werden. Auch jetzt noch werden zuweilen Härten und Schwierigkeiten nicht ausbleiben. Gleichwohl bürgt für einen ge-

deihlichen Gesetzesvollzug schon der Umstand, daß er in der Hauptsache ja in die Hand des Bauern selbst gelegt ist. Dieser wird bei seinem gesunden Sinn für das Wirkliche zur rechten Zeit die richtige Entscheidung zu treffen wissen. Er wirkt als Anerben-, Erbhof- und Reichserbhofrichter in verantwortungsvollster Stellung an der Anwendung des Gesetzes mit. Seine Standesvertretung — der Reichsnährstand — wird, vom Kreisbauernführer bis zum Reichsbauernführer hinauf, darüber wachen, daß sich die hohen und zielbewußten Absichten des Gesetzes in der Wirklichkeit nicht in ihr Gegenteil verkehren. Jetzt schon steht fest, daß die Erbhofgesetzgebung dazu beiträgt und weiterhin dazu beitragen wird, einen lebenskräftigen und blühenden Bauernstand auf freier Scholle zu erhalten und ihm den Platz in der großen neuen Volksgemeinschaft zu sichern, der ihm als der „Blutquelle des deutschen Volkes“ zukommt, zu Nutz und Frommen nicht nur seiner selbst, sondern des ganzen deutschen Vaterlandes.

Reichserbhofgesetz

vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685).

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesundheit und Erhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Adermahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben

berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Unerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

Die einleitenden Worte vor dem § 1 sind nicht Gesetzesbefehl, sie sollen vielmehr unter Darlegung der Grundgedanken und des Zwecks des Gesetzes (vgl. § 56 RGG.) Richtschnur bei Anwendung des Gesetzes sein.

Die Grundgedanken sind:

- a) Zum Erbhof gehört

- a) land- und forstwirtschaftlicher Besitz von bestimmter Größe (§§ 1—3 RFG.),
- β) ein Bauer (§ 11 RFG.)
 - 1. von deutscher Staatsangehörigkeit (§ 12 RFG.),
 - 2. reinrassig (§ 13 RFG.),
 - 3. ehrbar (§ 15 RFG.);
- b) nur ungeteilter Übergang auf den Anerben (§ 19 RFG.);
- c) Beschränkung der Rechte der Miterben (§§ 30—35 RFG.);
- d) Verbot der Beseitigung und Beschränkung des Anerbenerbes durch Verfügung von Todes wegen (§ 24 RFG.);
- e) Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofs (§ 37 RFG.).

1. I. **Begriff des Erbhofs:** Der Erbhof, gedacht als einheitliches, von einer Hofstelle aus selbst bewirtschaftetes Besitztum besteht aus dem Grundbesitz und aus den zu seinem Betrieb notwendigen Gegenständen und ist zweckverbundenes, aus dem Gesamtvermögen des Bauern hervorgehobenes Sondervermögen; er steht im Gegensatz zum erbhoffreien Vermögen (vgl. § 33 RFG. Anm. 1).

II. Voraussetzungen:

1. Grundeigentum, land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
 - a) Zum Erbhof gehören nur in Deutschland gelegene Grundstücke, nicht auch ausländische.
Es genügt nicht die Eignung oder Bestimmung des Grundeigentums zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, RFG. I, 156. Verlangt ist tatsächliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, also Ackerbau, Viehzucht, Weidetrieb für Pferde, Rindvieh, Schafe usw., Schweinemästereien, auch Fischereibetrieb bäuerlicher Art, Wein-, Gemüse-, Obstbau, soweit der Betrieb nicht kaufmännischen Charakter hat (§ 6 RFG.), Pflege des Balbes zwecks Holzherzeugung; im Gegensatz zum kapitalistisch ausgerichteten Gewerbebetrieb mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten, beispielsweise Hühnerfarmen, Pelztierfarmen, Zuchtfarmen, Schweinemästereien, Fischzuchtereien, wenn die Futtermittel für die Tiere wenigstens im wesentlichen anderwärts gekauft werden, Blumenzuchtbetriebe, Holzverarbeitungsbetriebe usw.
 - b) Zum Erbhof gehört auch der land- und forstwirtschaftliche

Nebenbetrieb. Er ist Nebenzweck des Gesamtbetriebes und organisch mit ihm verbunden; er teilt das Schicksal des Hauptbetriebes. Er muß aber in der Hand des gleichen Betriebsinhabers sein wie der Hauptbetrieb. Er dient der Hauptsache, fördert sie und erhöht ihre Erträge.

Man unterscheidet als Nebenbetriebe:

α) Verarbeitungsbetriebe, in welchen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend Erzeugnisse des Hauptbetriebes zum Zwecke des Verkaufs verarbeitet werden, z. B. Molkereien, Sämereien, Brennerien, Zuckfabriken usw. Die Rückstände, die bei der Verarbeitung übrig bleiben, dienen dem Hauptbetrieb, z. B. zur Fütterung von Vieh;

β) Betriebe, in welchen Gegenstände für den Hauptbetrieb hergestellt werden, gleichgültig, woher die Rohstoffe für den Nebenbetrieb kommen, z. B. eine Schmiede, eine Schlosserei, eine Korbflechterei;

γ) Substanzbetriebe: Die Rohstoffe für diese Betriebe werden aus Grund und Boden des landwirtschaftlichen Betriebs genommen, z. B. Ziegeleien, Steinbrüche, Torfstiche, Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben.

c) Zum Grundeigentum gehören:

α) die Bestandteile der Grundstücke wie Gebäude, Pflanzungen (§§ 93—96 BGB.), subjektiv-dingliche Rechte, wie Reallasten (§ 1105 Abs. 2 BGB.), Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB.), subjektiv-dingliche Vorkaufsrechte (§ 1094 Abs. 2 BGB.);

β) die Nutzungsrechte und Anteile (§ 4 EHRB., REGB. 3, 29), auch Fischereirechte in fremden Gewässern, vgl. REGB. EHRspr. § 4 EHRB. Nr. 2;

γ) das Zubehör der Hofgrundstücke (§§ 7 Abs. 1, 8 REGB. in Verbindung mit §§ 97, 98 BGB.);

δ) Versicherungsforderungen und Tilgungsguthaben (§ 9 REGB.).

2. Bestimmte Größe der Grundfläche.

a) Die Mindestgröße des Erbhofs ist die einer Adernahrung (§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 3 REGB.).

Begriff der Adernahrung (§ 2 Abs. 2 REGB.); entscheidend sind die Bodengüte und die klimatischen Verhältnisse; die Vorschriften der §§ 34 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 3 EHRB. sind nur

Nichtlinien für die unterste Grenze; es kann daher unter Umständen auch ein Besitz von weniger als $7\frac{1}{2}$ ha eine Ader-nahrung darstellen.

b) Dagegen ist die Höchstgrenze des Erbhofs mit 125 ha (§ 3 REO., §§ 34 Abs. 1, 41 Abs. 1 EGBfD.) bindend.

Bei Vergrößerung darüber hinaus wird die zugenommene Fläche Erbhofbestandteil nur durch Zulassung durch den Reichs-minister für Ernährung und Landwirtschaft, § 2 EHR.

Ursprünglich größerer Besitz kann durch Teilung Erbhof werden (§ 4 REO.).

Besondere Zulassung: § 5 REO., §§ 43, 44, 45 EGBfD.

3. Alleineigentum.

Deshalb kann der Erbhof grundsätzlich nicht zum Gesamt-gut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen (§ 17 Abs. 1 REO.). Erforderlich ist aber das sachenrechtliche Alleineigentum, das bloße Treuhändereigentum oder sogenanntes wirtschaftliches Eigentum anderer steht dem Entstehen des Erbhofs nicht entgegen, REO. 3. 97. Zum Alleineigentum im Sinne des REO. gehört die innere Verbundenheit des Eigentümers mit Grund und Boden. Sie fehlt, wenn der Eigentümer den Grund in der Absicht der Weiterveräußerung oder der Kapital-anlage erwirbt, HR. 1936 Nr. 1572, 1574, 1575; REO. DNotZ. 1937 S. 93; REO. EHRspr. § 4 REO. Nr. 4. Andererseits ist nicht jeder Hof, der erworben ist, um Geld anzu-legen, dadurch von der Erbhofeigenschaft ausgeschlossen. Die innere Verbundenheit des Eigentümers mit dem Besitz kann auch nach dem Erwerb hergestellt werden, REO. 3, 296; EHRspr. § 1 Abs. 1 REO. Nr. 81.

Ausnahmen sind getroffen:

a) für den Ehegattenerbhof (§§ 17, 18, 19, 25 EHR.), und zwar sowohl bei Miteigentum der Ehegatten (§ 17 EHR.) als auch bei geteiltem oder gemischtem Eigentum (§ 18 EHR.).

Die neuen Bestimmungen der EHR. zeigen ein Erlassen des ursprünglichen Widerstandes des Gesetzgebers gegen die Zulassung der Ehegattenerbhöfe.

Danach ist Erbhof bei Zutreffen der sonstigen Vor-aussetzungen:

α) eine Besizung, die am 1. 10. 1933 oder am 23. 12. 1936 sich im gemeinschaftlichen Eigentum von bauernfähigen Ehegatten befindet (§ 17 Abs. 1 und 2 EHRB.);

β) eine Besizung, die nach dem 23. 12. 1936 sich in gemeinschaftlichem Eigentum von bauernfähigen Ehegatten befindet und vorher noch nicht Erbhof geworden ist (§ 17 Abs. 3 EHRB.);

γ) eine Siedlungsstelle, die nach dem 30. 9. 1933 erworben wird von Eheleuten im Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums auf Grund eines vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossenen Vertrags und zwar als Teil des Gesamtgutes der ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst als gemeinsames Eigentum (§ 25 EHRB.);

δ) eine Besizung, die sich am 21. 12. 1933 oder am 23. 12. 1936 zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der beiden Ehegatten befindet und von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird, § 18 Abs. 1 und 2 EHRB.;

ε) eine Besizung, die sich nach dem 23. 12. 1936 zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der beiden Ehegatten befindet, von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird und bis zum 23. 12. 1936 noch nicht Erbhof geworden ist. § 18 Abs. 3 EHRB.

In den Fällen δ und ε werden die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken durch die Zurechnung zum Ehegattenerbhof nicht betroffen.

Durch diese Vorschriften der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 EHRB. sollen mit dem Inkrafttreten der EHRB. alle durch die früheren Vorschriften noch nicht erfaßten Besizungen Erbhöfe werden, die die allgemeinen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft erfüllen und bei denen folgende Eigentumsverhältnisse vorliegen:

α) Entweder Gesamthandeigentum oder sonstiges gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten oder

β) teils Alleineigentum des Mannes und teils Alleineigentum der Frau oder

7) teils gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten und teils Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten.

Für die Ehegattenerbhöfe gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen, die allgemein für Erbhöfe maßgebend sind, soweit nicht in den §§ 20—23 EHRB. anderes bestimmt ist. Diese Paragraphen enthalten im wesentlichen eine besondere Regelung über die Bestimmung des Anerben, über die gesetzliche Anerbenfolge, über die Einwirkung der Ehefrau und die Auseinsetzung nach der Ehescheidung. Vgl. hierzu auch §§ 67—72 EHBfD. Hervorzuheben ist hier, daß beim Ehegattenerbhof entgegen der sonstigen Regel auch die Ehefrau zum Anerben bestimmt werden kann und zwar auch durch einseitiges Testament des Mannes, § 20 Abs. 1 EHRB. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Ehefrau, wenn der überwiegende Teil des gemeinsamen Erbhofs von ihrer Seite her stammt, auch ohne Mitwirkung des Mannes den Anerben bestimmen, § 21 EHRB. Stirbt die Ehefrau zuerst, dann geht der Erbhof auf den Ehemann als gesetzlichen Anerben über. Stirbt der Ehemann zuerst und ist die Ehefrau nicht zum Anerben bestimmt worden, dann wird der nach dem Gesetz zum Anerben des Mannes Berufene Anerbe, §§ 22 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2 EHRB. Uneheliche Kinder des Bauern oder der Bäuerin können deshalb beim Ehegattenerbhof niemals Anerben kraft Gesetzes werden. Vgl. § 20 RFG. Anm. 1c und f. Die Entstehung eines Erbhofes in der Hand von Ehegatten setzt voraus, daß die Ehegatten nicht geschieden sind (RFG. EHRspr. D. D. I § 62 Abs. 1 Nr. 3). Andererseits verliert der Ehegattenerbhof die Erbhofeigenschaft noch nicht dadurch, daß die Ehe späterhin, nach der Entstehung des Erbhofes, geschieden wird, RFG. EHRspr. D. D. II § 5 Nr. 9, RFG. 2. 126. 185. Es greifen dann die Bestimmungen der §§ 67 ff. EHBfD. ein. Die Zusammenrechnung des Alleineigentums von Mann und Frau gemäß § 18 EHRB. ist nicht möglich, wenn dadurch die Größe von 125 ha überschritten wird. Dagegen wird bis zu dieser Grenze jeder Zuwerb weiterer Grundstücke zum Alleineigentum oder Miteigentum der Ehegatten bei Bewirtschaftung von der Hofstelle aus ohne weiteres von der Erbhofeigenschaft miterfaßt. Eine Zusammenrechnung ist aber dann nicht zulässig, wenn der Grundbesitz des einzelnen Ehegatten für sich schon Erbhof war und

eine wirtschaftliche Zusammenfassung der beiden Höfe zu einer Wirtschaftseinheit nicht stattfindet, REHG. EHRpr. D. V. D. II § 5 Nr. 10 REHG. 2. 263.

Bei Besitzungen, die schon am 23. 12. 1936 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der EHRB.) die Voraussetzungen eines Ehegattenerbhofs sonst erfüllen, kommt es auf die Schuldengrenze des § 1 Abs. 1 Z. 2 EHRB. nicht an, dagegen wohl bei den später entstehenden Besitzungen. Vgl. unten Anm. 1 II 6.

Aber die Ausnahme vom Erfordernis der Bauernfähigkeit für einen der beiden Ehegatten bei Ehegattenerbhöfen in besonderen Fällen vgl. §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 EHRB., §§ 3 und 13 REG.

Aber die Behandlung der Ehegattenerbhöfe in der Erbhöferolle vgl. § 41 EHRBfD.

Siehe auch § 11 REG. Anm. 1; § 12 REG. Anm. 1 e; § 13 REG. Anm. 1 b; § 20 Anm. 1 b, d, e, i; § 21 Anm. 5 c, 7; § 22 Anm. 1 a; § 23 Anm. 1; § 24 Anm. 1 d; § 46 Anm. 1 m; § 58 Anm. 1.

b) Für den Erbhof der fortgesetzten Gütergemeinschaft, § 24 EHRB.

Danach ist Erbhof eine Besitzung, die bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen am 1. 10. 1933 zum Gesamtgut einer im bezeichneten Zeitpunkt noch bestehenden (REG. EHRpr. D. V. D. I § 62 Abs. 4 Nr. 8) fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört (die nach der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstehende Auseinandersetzungsgemeinschaft kann nicht Erbhofträger sein, REHG. EHRpr. D. V. D. I § 62 Abs. 4 Nr. 12; REHG. 2, 209). Dabei muß aber mindestens der überlebende Ehegatte und einer der anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sein (vgl. § 12 REG. Anm. 1 e und § 13 REG. Anm. 1 b). Das Gesetz sieht dann die möglichste Beachtung der gemeinschaftlichen Bestimmung eines Anerben durch die Ehegatten vor Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft und beim Fehlen einer solchen gemeinschaftlichen Bestimmung die Bestimmung des Anerben unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen durch den überlebenden Ehegatten allein vor. Die erschwerenden Voraussetzungen des REG. für die Zustimmung des AG. zur Anerbenbestimmung (Erfordernis eines wichtigen Grundes, z. B. im Falle des § 25 Abs. 3 REG.) bleiben im Falle des § 24 Abs. 3 EHRB. bestehen, vgl. REHG.

2, 373. Fehlt eine solche Bestimmung des Auerben durch den überlebenden Ehegatten bzw. durch die Ehegatten, dann greifen die Bestimmungen über die regelmäßige Berufung des Auerben des Mannes unter Bevorzugung der anteilsberechtigten Abkömmlinge ein. Für den Fall der Vereinigung aller Anteile der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der Hand des überlebenden Ehegatten ist eine besondere Bestimmung vorgesehen auch bezüglich der Verwaltung und Nutzung für die Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, vgl. § 24 RGO. Anm. 1i.

Über die sinngemäße Anwendung des § 37 Abs. 3 RGO. auf Auseinandersetzungsverträge zwischen den an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft Beteiligten siehe § 37 RGO. Anm. 1e. Trotz des Anlans der „gemeinsamen Were“ nach braunschweigischem Auerbenrecht an die fortgesetzte Gütergemeinschaft sind die Bestimmungen des § 24 EHRB. auf sie nicht anwendbar, RGO. 2, 282;

c) für die Erbpachtgüter, wie sie insbesondere in Mecklenburg vorkommen und die Lehnbaueingüter. Hier besteht kein Alleineigentum, sondern ein Obereigentum des Grundherrn und ein Nutzungseigentum des Erbpächters bzw. des Lehnbauern, vgl. § 60 Abs. 2 RGO., § 45 Abs. 1 EHRB.

d) Weil grundsätzlich Alleineigentum erfordert ist, gehört auch ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück nicht zum Erbhof, es sei denn, daß das Grundstück in einem dienenden Verhältnis zum Erbhof steht und im Verhältnis zum Erbhof selbst nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nur in diesem Falle greift § 4 Abs. 1 EHRB. ein, vgl. RGO. EHRspr. DRD. II § 2 Nr. 14; EHR. 1936 Nr. 1573.

e) Das zur Entstehung eines Erbhofes erforderliche Alleineigentum ist auch nicht gegeben, wenn der Hof in einer letztwilligen Verfügung einem Miterben durch Teilungsanordnung oder Vermächtnis zugewendet ist, sich aber noch im Eigentum der Erbengemeinschaft befindet, RGO. DRD. 1937 S. 93.

f) Dagegen schließt die Beschlagnahme einer Grundbesitzung keine Voraussetzung der Erbhofeigenschaft, auch nicht die des Alleineigentums schlechthin aus. Für die Entstehung des Erbhofes verlangt das Gesetz nur das sachenrechtliche Eigentum, das durch die Liegenschaftsbeschlagnahme oder durch andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen nicht in

Frage gestellt wird. Auch das Nacherbentrecht und der Nießbrauch schaden der Entstehung des Erbhofs nicht, *RECH* 1, 287; 2, 324; *HR.* 1936 Nr. 1575; *RECH. GHspr.* § 4 *REG.* Nr. 4. Über die Vorerbschaft vgl. § 17 *REG.* Anm. 1 d.

4. Bewirtschaftungseinheit.

Hierzu gehört die regelmäßige tatsächliche Bewirtschaftung von einer im Alleineigentum des Bauern oder im Miteigentum von Ehegatten oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehenden Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus durch den Eigentümer, § 7 Abs. 1 *REG.*; vgl. auch *RECH. GHspr.* § 40 *GHVfD.* Nr. 1.

Vorübergehendes Fehlen der Hofstelle (z. B. bei Brand) ist unschädlich. Als endgültig ist das Fehlen der Hofstelle aber dann anzusehen, wenn in absehbarer Zeit keine Mittel für den Wiederaufbau eines Wohnhauses und ausreichender Wirtschaftsgebäude zur Verfügung stehen, Celle *GHspr.* § 1 Abs. 1 Nr. 77. Räumliches Zusammenliegen der bewirtschafteten Ländereien untereinander und mit der Hofstelle, auch Vorhandensein von Inventar ist nicht erforderlich. Schlechter baulicher Zustand der Gebäude der Hofstelle schadet nicht, solange nicht die bestimmungsgemäße Benutzung nach Sachlage dauernd ausgeschlossen ist, *RECH. GHspr.* § 1 Abs. 2 Nr. 9. Bei dauerndem Brachliegen der Ländereien keine Erbhofeigenschaft. Eine nur gemietete oder gepachtete Hofstelle genügt nicht. Welche Anforderungen im Einzelfalle an die Hofstelle zu stellen sind, richtet sich nach der Bewirtschaftungsart. Soweit bestimmte Gebäude für die Bewirtschaftungsart nicht erforderlich sind, kann aus ihrem Fehlen nicht auf das Fehlen der Hofstelle geschlossen werden, *RECH. GHspr.* § 1 Abs. 1, *REG.* Nr. 74. Für die Hofstelle genügt ein bäuerliches Wohnhaus; auf die Ansprüche des derzeitigen Eigentümers kommt es nicht an, *RECH.* 3, 296.

Die Betriebseinheit besteht:

- a) Für den land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieb samt dem Nebenbetrieb (vgl. oben Anm. II 1b).
- b) Für den gemischten Betrieb. Er umfaßt außer dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieb (einschließlich der Fischereirechte in fremden Gewässern vgl. *RECH. GHspr.* § 4 *GHVfD.* Nr. 2) noch einen oder mehrere Betriebe anderer

Art (z. B. Gewerbebetriebe), die organisch mit dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind.

Der gemischte Betrieb ist eine Betriebseinheit. Überwiegt der landwirtschaftliche Betrieb, d. h. bestreitet der Betriebsinhaber seinen Lebensunterhalt in der Hauptsache aus dem landwirtschaftlichen Teil des Betriebes, dann ist das Ganze Erbhof. Überwiegt der gewerbliche Betrieb, dann liegt kein Erbhof vor, RGHG. 1, 153. Entscheidend ist dabei nicht die Höhe des Umsatzes und die Veranlagung zu den Steuern, insbesondere zu den Einkommensteuern. Dem Umsatz kann regelmäßig nur dann eine maßgebliche Bedeutung zukommen, wenn aus dem daraus erzielten Einkommen geschlossen werden kann, daß der gewerbliche Erwerbszweig die überwiegende Einkommensquelle ist, RGHG. GHspr. § 1 Abs. 1 Nr. 76. Maßgebend sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Beim Vergleich sind unter anderem auch der Einheitswert und die geschichtliche Entwicklung des Anwesens zu prüfen, RGHG. GHspr. § 1 Abs. 1 Nr. 65 und 66. Die Vorgeschichte des Anwesens ist insbes. dann von Bedeutung, wenn ein klares Überwiegen des einen Betriebs über den anderen nicht feststellbar ist. Denn die Vorgeschichte kann Anhaltspunkte dafür gewähren, ob der Eigentümer nach seiner Herkunft und Betätigung als Bauer, der nur einem Nebenwerb nachgeht, oder als Gewerbetreibender, der die Landwirtschaft nebenher betreibt, zu gelten hat, RGHG. GHspr. § 1 Abs. 1 Nr. 76. Es wird sich fragen, ob der land- und forstwirtschaftliche Betrieb dem gewerblichen Betrieb derart angegliedert ist, daß er von diesem beherrscht wird und in der Hauptsache den gewerblichen Interessen dient und hinsichtlich seines Ertrags und Betriebskapitals dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen ist. Besteht zwischen den beiden Betrieben eine Zweckverbundenheit in dem Sinne, daß der eine Betrieb dem anderen dienlich zu sein, d. h. ihn mit den im Betriebsvermögen wurzelnden wertschaffenden Kräften zu stützen und zu fördern hat, dann hängt es von der Art und Weise und vom Ausmaß dieser Zweckverbundenheit ab, ob und inwieweit der einzelne Betrieb noch als selbständiger landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb angesprochen werden kann oder ob er mit seinem Betriebsvermögen und seinem Ertrag im herrschenden Betrieb aufgeht,

vgl. Entscheidung der Oberberufskommission vom 9. 2. 1934, ZinMinBl. S. 7.

c) Die Betriebs- und Wirtschaftseinheit besteht aber nicht mehr für den Doppelbetrieb. Er liegt vor, wenn mehrere organisch selbständige, räumlich getrennte oder wenigstens trennbare Betriebe mit selbständiger Betriebsstelle, beispielsweise ein landwirtschaftlicher und ein gewerblicher Betrieb, ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein städtisches Hausgrundstück, in der Hand desselben Inhabers sich befinden und sich nach Umfang und Größe ungefähr die Waagschale halten. Die Erbhofeigenschaft des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Betriebs wird in diesem Falle durch den Gewerbebetrieb nicht berührt und dieser nimmt an ihr nicht teil. Für den Doppelbetrieb ist zu fordern die Trennbarkeit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Bestandteile des Betriebs, so daß eine Teilung dem Eigentum nach möglich ist, REHG. EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 69, REHG. DNotZ. 1937 S. 164. Die Lösung der Verkopplung des landwirtschaftlichen mit dem gewerblichen Bestandteil eines Gesamtunternehmens muß ohne wesentliche Nachteile für einen der beiden Betriebe möglich sein, REHG. S. 325. Die Trennbarkeit des landwirtschaftlichen von einem industriellen Teil des Gesamtbetriebs ist nur dann zu bejahen, wenn die Absonderung zwanglos erfolgen kann. Die Trennbarkeit ist aus wirtschaftlichen Gründen zu verneinen, wenn das Industriewerk und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke aufeinander angewiesen sind und beide Teile erst in ihrer Gesamtheit ein lebensfähiges Gebilde darstellen, REHG. EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 75.

5. Bauernfähige Person, §§ 11 ff. REG.

In Frage kommen nur natürliche Personen, nicht juristische, § 17 Abs. 2 REG.

Bauernfähig ist eine Person dann, wenn sie gleichzeitig

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, § 12 REG.; Ausnahmen siehe § 5 Abs. 1 EHRB.; über Nachweis der Staatsangehörigkeit vgl. § 6 EHRB.;

b) deutschen oder stammesgleichen Blutes ist § 13 REG.; über den Nachweis der Abstammung vgl. § 6 EHRB.;

c) nicht entmündigt ist § 14 REG.;

d) ehrbar, § 15 RGE. und

e) fähig ist zur Bewirtschaftung des Hofes, § 15 RGE.

Über das Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer vgl. §§ 73 ff. EGBfD. (Wirtschaftsüberwachung durch den Vertrauensmann, §§ 73 Abs. 1 Z. 1, 74—76 EGBfD.; Wirtschaftsführung durch Treuhänder, §§ 73 Abs. 1 Z. 2, 77—84 EGBfD.; Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und des Eigentums, §§ 73 Abs. 2 Z. 2, 85—98 EGBfD.); vgl. hierzu auch § 15 RGE. Anm. 1e.

Der nachträgliche Verlust der Bauernfähigkeit berührt weder die Erbhofeigenschaft noch das Eigentum am Hof, letzteres vorbehaltlich § 15 RGE. (vgl. § 16 RGE.).

6. Begrenzung der Schulden.

Der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers der Besizung darf den Betrag von 70% des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes der Besizung nicht übersteigen, § 1 Abs. 1 Z. 2 EHRB.

Über das Verfahren zur Klärung der Erbhofeigenschaft und der Schuldenfrage vgl. § 1 Abs. 1, 2 und 3 EHRB.

Die Voraussetzung der Schuldenbegrenzung gilt nicht:

a) allgemein für die Besizungen, die schon vor dem 23. 12. 1936 Erbhof geworden sind, § 1 Abs. 1 EHRB., auch nicht für Ehegattenerbhöfe, die sonst die Voraussetzungen hiefür schon am 23. 12. 1936 erfüllt haben, vgl. oben Anm. 1 II 3 a;

b) für neue Höfe, gebildet auf Grund des Neusiedlungs- = Anliegersiedlungsverfahrens, § 1 Abs. 5 Z. 1 EHRB.;

c) für besonders zugelassene große Erbhöfe, § 1 Abs. 5 Z. 2 EHRB., §§ 5 und 3 RGE.;

d) für im Entschuldungsverfahren entschuldete Höfe, § 1 Abs. 5 Z. 3 EHRB.

Nachträgliche Überschuldung stört die einmal erlangte Erbhofeigenschaft nicht, soweit nicht die Bestimmungen des § 15 RGE., §§ 73—98 EGBfD. eingreifen.

2. Der Pachthof. § 7 Abs. 2 RGE.

Gefordert ist Dauerpacht, die sich nicht nur aus der Zeitdauer, sondern auch aus der Einstellung, Gesinnung und der Absicht des Pächters ergibt, RGE. EHRspr. § 1 Abs. 2 Nr. 11; RGE. 1, 48. War eine Besizung stets verpachtet und soll sie auch nicht wieder eigenbewirtschaftet werden, dann genügt die

Zeitpacht zum Ausschluß der Erbhofeigenschaft. Bei Verpachtung nur einzelner Teile bei Verbleib der Hofstelle in Eigenwirtschaft behalten die verpachteten Teile die Erbhofeigenschaft während der Zeit der weiteren Verbundenheit des Eigentümers mit der verpachteten Scholle. Maßgebend soll sein, ob die Besizung durch die Verpachtung lediglich kapitalistisch ausgenützt werden soll oder ob andere vorübergehende, namentlich in der Person des Eigentümers liegende Gründe wie Jugend, Alter, Krankheit, vorübergehender Wegzug vom Hof zur Verpachtung geführt haben. Gefordert wird für den Pachthof die Loslösung des Eigentümers vom Hof, für den Erbhof die bauernmäßige Verbundenheit des Eigentümers mit dem Hof, *REHG. EHRspr.* § 1 Abs. 2 Nr. 7. Die Erbhofeigenschaft eines Anwesens setzt voraus, daß der Eigentümer eine bauerliche Einstellung zum Hof und innere Verbundenheit mit dem Besitz hat, *REHG.* 3, 173.

Über die Verpachtung des Erbhofs siehe auch § 37 *REHG.* Anm. 1 Cc.

Verpachtung des Erbhofs oder von Teilen desselben auf unbestimmte Zeit oder für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr bedarf der Genehmigung des *REG.* § 30 *EHAB.*

Über die Verpachtung eines von zwei Erbhöfen desselben Eigentümers *REHG. EHRspr.* § 1 Abs. 2 Nr. 17.

Über Erbpachtgüter siehe § 45 *EHAB.* und § 60 *REHG.* Anm. 2 und oben § 1 *REHG.* Anm. 1 II 3c. Über den Pachthof vgl. im übrigen auch § 37 *REHG.* Anm. 1 Cc und § 7 *REHG.* Anm. 2.

3. Erbhof kraft Gesetzes: Erbhöferolle.

Die Besizung wurde bei Erfüllung der Voraussetzungen am 1. 10. 1933 bzw. 21. 12. 1933 bzw. 23. 12. 1936 Erbhof kraft Gesetzes und wird es ebenso kraft Gesetzes in der Zeit ab 23. 12. 1936 im Zeitpunkt des Vorhandenseins der Voraussetzungen. Vgl. § 57 *REHG.* Anm. 2. Über die Erlangung der Erbhofeigenschaft bei Veräußerung an einen Bauernfähigen während der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren vgl. *REHG. EHRspr.* § 1 Abs. 1 Nr. 53; *REHG.* 1, 287 (danach kann ein beschlagnahmter Hof durch Veräußerung während des Zwangsversteigerungsverfahrens an eine bauernfähige Person Erbhof werden. Wenn aber umgekehrt Grundstücke, auch wenn sie zu einem Erbhof gehört haben sollten,

durch rechtskräftigen Zuschlag in die Hand einer juristischen Person gelangen, verlieren sie die Erbhofeigenschaft).

Die Eintragung des Erbhofs in die Erbhöferolle begründet nur die Vermutung, daß die Besizung Erbhofeigenschaft hat. Bei Nichteintragung wird vermutet, daß die Erbhofeigenschaft fehlt. § 32 Abs. 1, 2 und 4 EGBfD.

Die Eintragung in die Erbhöferolle begründet auch die Annahme der Erfüllung der Voraussetzung der Beschränkung der Schuldenhöhe auch bei tatsächlichem Nichtzutreffen dieser Voraussetzung, § 1 Abs. 4 EGBfD.

Über das Erbhofbuch siehe § 49 EGBfD. und AB. d. RM. vom 17. 6. 1935, DZ. 885.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Adernahrung haben.

(2) Als Adernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

1. Adernahrung als Mindestgröße.

Die Grundfläche des Erbhofs soll für die Regel mindestens $7\frac{1}{2}$ ha betragen, § 34 Abs. 1 EGBfD.

1 ha = 3,91 preußische Morgen, = 2,77 badische Morgen, = 3,99 braunschweigische Morgen, = 3,81 hannoversche Morgen, = 4,00 hessische Morgen, = 4,00 oldenburgische Morgen, = 4,19 hessen-nassauische Morgen, = 4,61 medienburgische Morgen, = 3,50 sachsen-weimarsche Morgen, = 3,17 württembergische Morgen, = 2,93 bayerische Tagwerk, = 1,80 sächsische Ader.

Die Adernahrung kann aber auch bei kleineren Flächen gegeben sein, wenn die Boden- und die klimatischen Verhältnisse günstig sind. Außer diesen Gesichtspunkten kann die (zusammenhängende oder zerstreute) Lage des Grundbesitzes, die Größe seiner Entfernung von Verkehrsverbindungen, von Stadtgebieten usw. von Bedeutung sein. Behelf für die Feststellung

der Adernahrung sind die steuerlichen Einheitswerte, die Bonitätsklassenziffern der Grundsteuerkataster, der Viehbestand, der Erlös aus verkauften Früchten, die Belastung mit Hypotheken und Grundschulden.

Über das Anerbenrecht nach Landesrecht trotz Fehlens einer Adernahrung und Nichtvorhandenseins eines Erbhofs bei Rentengütern und preussischen Ansiedlungsgütern vgl. § 46 EHRB., § 60 REG.

2. Begriff der Adernahrung.

a) Die Adernahrung erfordert eine so große Landmenge in eigener Bewirtschaftung, daß sie nicht nur unter besonders günstigen Umständen, etwa bei besonders günstigen Witterungsverhältnissen, vorübergehend einmal zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Die Landmenge muß vielmehr so groß sein, daß die Familie auch in schlechten Zeiten auf dem Hof zu leben hat und den Betrieb durchhalten kann. Auch die erforderlichen Geldbeträge zur Erhaltung und Sicherung von Hof und Zubehör und der Ertragsfähigkeit des Bodens in planvoller Wirtschaft, ferner für einen Altenteil, für die Aussteuerung von Töchtern und Söhnen müssen herausgebracht werden können. Der Bauer muß auch in der Lage sein, aus dem Betrieb Notpennige zum Überstehen von Unglücksfällen im Stall und für Fälle von Krankheiten und Tod in der Familie herauszuwirtschaften. Auf die Leistungsfähigkeit des Hofes als Ganzes, gemessen an seinen sachlichen Eigenschaften (REG. JB. 1935, 601 Nr. 1) und zwar für die Dauer ist abzustellen. Maßgebend sind die gegenwärtigen Verhältnisse, nicht die in Zukunft vielleicht mögliche Entwicklung (REG. EHRspr. § 2 Nr. 42. Dabei ist von einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung durch einen Bauern von durchschnittlicher Tüchtigkeit auszugehen. Eine bestehende Verschuldung vermag in der Regel die Erbhofeigenschaft einer Besitzung nur dann in Frage zu stellen, wenn sie auf unzureichende Adernahrung oder auf die mangelnde Bauernfähigkeit des Eigentümers zurückzuführen ist, (REG. 2, 269; vergl. auch REG. EHRspr. § 2 Nr. 18, 24.

Nicht erforderlich ist, daß die Familie ausschließlich von den Erzeugnissen des Hofes lebt.

Als Familie kommt ebensowenig eine ausnehmend große

als eine besonders kleine als Maßstab in Betracht, sondern eine Familie mit durchschnittlicher Größe.

Bei der Frage nach der Adernahrung darf wohl der Ertrag aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, nicht aber der Nebenverdienst des Eigentümers oder seiner Familienangehörigen aus Handel und Gewerbe, Handwerk, auch auf eigener Scholle, oder aus Leistung in abhängiger Arbeit oder der Ertrag aus zugepachtetem oder wegverpachtetem Land mitberücksichtigt werden. Vgl. § 6 RFG. Anm. 3. Steuern und öffentliche Beitragslasten (z. B. Straßenbaukosten, Kanalisationskosten) können als Betriebskosten bei der Prüfung der Adernahrung eine bedeutende Rolle spielen; vgl. RFG. EPRspr. § 2 RFG. Nr. 48.

Das Fehlen des Inventars beseitigt nicht die Eigenschaft der Adernahrung und die Erbhofeigenschaft, vgl. EPR. 1936 Nr. 1646.

b) Über die Adernahrung bei Wein-, Gemüse- und Obstbau vgl. § 6 Abs. 2 und 3 RFG.

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

1. Grundsatz.

a) Mitzurechnen ist nicht nur das unter dem Pflug befindliche Land, sondern auch die Hoffläche, die Wege, Wasserläufe, Gräben, Odland, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüche, auch die eigenen Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

Nicht mitzurechnen ist fremdes, zugepachtetes, auch nicht eigenes, verpachtetes Land. Vgl. Celle EPRspr. § 3 Nr. 2.

Die Fläche zu 125 ha = 488,75 preußische Morgen = 366,25 bayerische Tagwerk.

Ein grundbuchmäßig selbständig gebuchtes Teilgebiet einer Gesamtbefizung von mehr als 125 ha kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen für sich Erbhof sein.

Meutzel-Kubeler, Reichserbhofgesetz. 2. Aufl.

b) Über die Ausnahme vom Grundsatz bei Besitzungen größeren Umfangs durch besondere Zulassung seitens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag oder von Amts wegen, sogar gegen den Willen des Eigentümers (vgl. Celle RdRM. 1935 S. 346 Nr. 236) siehe § 5 RGH.

Verfahren hierzu: §§ 44, 45 GHVfD.

c) Über die Vergrößerung eines Erbhofs über die Höchstgrenze hinaus, sei es durch Zuerwerb fremder Grundstücke durch Rechtsgeschäft, im Erbwege oder durch Zwangsversteigerung oder durch Hinzunahme eigener bisher nicht selbst bewirtschafteter (z. B. bisher verpachteter großer Grundstücke) siehe § 2 GHVfD. Dort ist die Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschrieben. Sie erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Über die entsprechende Anwendung der §§ 44, 45 GHVfD. siehe § 2 Abf. 3 GHVfD.

2. Hofstelle und Vorwerk.

a) Vorwerk ist ein Betriebsteil mit eigenem Wirtschaftsgebäude unter eigener Leitung in Abhängigkeit von der Leitung der übergeordneten Hofstelle. Gegensatz: die unselbständigen Gutsteile und die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

Ein Vorwerk, das dauernd verpachtet oder anderweitig von einem Dritten genutzt wird, schadet nicht (§§ 1 Abf. 2, 7 Abf. 2 RGH.).

b) Die Hofstelle ist die mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehene Grundfläche, von der aus die Besitzung bewirtschaftet wird. Im übrigen vgl. § 1 RGH. Anm. 1 II 4. Zur Hofstelle gehört nicht notwendig Inventar. Das Fehlen desselben beseitigt nicht die Erbhofeigenschaft, vgl. HR. 1936 Nr. 1646.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem zu teilenden

Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten dreißig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt.

1. Teilung.

Man unterscheidet

a) die innerbetriebliche Zerteilung ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse einer Besizung mit mehr als 125 ha oder mit weniger als 125 ha Grundbesitz, der aber ohne Vorwerk nicht bewirtschaftet werden kann.

Nur in diesem Falle findet § 4 AEG. mit seinen Voraussetzungen Anwendung. Das Gesetz will verhüten, daß ein überschuldeter Großgrundbesitzer sich den Schutz des AEG. durch Zerlegung seines Besitzes in Erbhöfe verschafft, ohne zu veräußern. Beim Tode des Eigentümers der zerteilten Besizung greift § 23 AEG. und für die Übergangszeit § 58 AEG. ein.

b) die Aufteilung mit gleichzeitiger Eigentumsveränderung einer Besizung mit mehr als 125 ha Grundbesitz oder mit weniger als 125 ha Grundbesitz, der aber ohne Vorwerk nicht bewirtschaftet werden kann.

Hier findet § 4 AEG. keine Anwendung (vgl. AEGG. JZ. 1936 S. 3550 Nr. 18), dagegen § 1 Abs. 1 Z. 2 EHRB. für die neu zu bildenden Erbhöfe. Der Gesamtbetrag der Schulden des einzelnen neuen Eigentümers der wegveräußerten Teilhöfe darf 70% des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes des neuen Hofes nicht übersteigen, wenn diese Teilhöfe Erbhofeigenschaft haben sollen.

c) die Entstehung eines Erbhofes durch Verminderung des Umfangs einer Besizung von mehr als 125 ha Grundbesitz durch Wegveräußerung von Teilen auf einen Umfang von unter 125 ha.

Auch in diesem Falle findet § 4 AEG. keine Anwendung, AEGG. 3, 173, AEGG. EHRspr. § 4 AEG. Nr. 4, dagegen gilt § 1 Abs. 1 Z. 2 EHRB. (vgl. oben unter b).

d) die Teilung eines bereits vorhandenen Erbhofs, sei es mit oder ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse.

§ 4 AEG. findet keine Anwendung, dagegen § 1 Abs. 1 Z. 2 EHRB. (vgl. oben unter b); AEGG. EHRspr. DSD. II § 65 Abs. 3 Nr. 20.

Diese Teilung bedarf der Genehmigung des AEG. und zwar

a) wenn die Teilung innerbetrieblich ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse erfolgt, gemäß § 27 Abs. 1 EHRB. vgl. auch § 62 Abs. 1 und 2 Z. 4 EHBfD.; und

β) wenn die Teilung unter gleichzeitiger Veräußerung erfolgt, gemäß § 37 REG. (REG. EHRspr. IRL. II § 64 Abs. 3 Nr. 20).

Die Teilung setzt voraus, daß mehrere selbständige Hofstellen eingerichtet werden. Die Teile können beim Erbfall nicht an einen einzigen Anerben, sondern nur an mehrere Anerben fallen, § 23 REG. Ausnahme für die Übergangszeit siehe § 58 REG.

e) Die Entziehung der Erbhofeigenschaft für einzelne Teile des Erbhofs bedarf der Genehmigung des AEG. (§ 27 Abs. 2 EHRB.).

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünf- undzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen

Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;

4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

1. Freies Ermessen des Ministers.

a) Die Zulassung soll aber nur unter den in Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen geschehen. Sie kann nur für den Einzelfall, nicht generell, beispielsweise für einen Bezirk, Kreis, ein Land geschehen.

Die Zulassung ist nur möglich, wenn es sich um Fälle des § 3 REG. handelt, wenn die Besitzung also größer ist als 125 ha oder wenn sie ohne Vorwerk nicht bewirtschaftet werden kann, oder um den Fall des § 2 Abs. 1 EHRB., wenn ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von 125 ha hinaus vergrößert werden soll.

Dagegen kann der Minister keine Ausnahme zulassen von den Voraussetzungen der §§ 1, 2, 11 ff. REG. oder den Bestimmungen des § 4 REG. Eine solche Zulassung wäre nichtig.

Bei der Vergrößerung des nach § 5 REG. zugelassenen Erbhofs werden die zugenommenen Flächen nur Bestandteile des Erbhofs, wenn der Minister neuerdings gemäß § 5 REG. genehmigt. Siehe § 2 Abs. 2 EHRB.

b) Regelmäßig erfolgt die Zulassung nur auf Antrag, sie kann aber auch von Amts wegen, ja sogar gegen den Wil-

len des Eigentümers erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 44, 45 EHVfD.

Die Zulassung, die rechtsbegründende Kraft hat, wird wirksam mit der Zustellung der Genehmigung an den Eigentümer oder der Zufertigung an das UEG., falls sie diesem eher zugeht, § 45 I EHVfD. Vgl. Celle EHVspr. § 5 REG. Nr. 2.

Über die Eintragung in die Erbhöferrolle siehe § 45 Abs. 2 EHVfD. Eine Nachprüfung des Ermessens des Ministers durch die Gerichte ist unzulässig.

Die Entscheidung des Ministers über die Zulassung betrifft nur die Befreiung von der Höchstgrenze nach § 3 REG. Darüber, ob die übrigen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft gegeben sind, entscheiden die Anerbenbehörden.

2. Regelfälle der Bedingungen für die Zulassung. Es genügt, wenn einer der Fälle zutrifft. Vgl. auch die AVerfM. betreffend Bearbeitung der Anträge auf Zulassung einer Besizung von mehr als 125 ha als Erbhof gemäß § 5 REG. vom 8. 5. 1934 DZ. 628 (vgl. Anhang Nr. 7).

3. Vorwerke.

Siehe § 3 Abs. 2 Anm. 2 REG.

In Frage kommen alle Besizungen bis und über 125 ha. Bei Besizungen unter 125 ha ist nur die Voraussetzung nach Abs. 3 des § 5 REG. nachzuprüfen. Bei Besizungen über 125 ha kommen außerdem auch die Voraussetzungen nach Abs. 2 des § 5 REG. in Betracht.

§ 6

Wein-, Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Ackernehmung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernehmung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere

Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernehmung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

1. Sonderregelung für den Begriff der Ackernehmung.

Die übrigen Vorschriften der §§ 1 bis 5 RGO. gelten auch für den Wein-, Gemüse- und Obstbau. Voraussetzung ist aber, daß nicht das Handelsmäßige überwiegt. Das würde die Erbhofeigenschaft ausschließen. Wenn der Betrieb nur teilweise aus Weinbau oder aus Obst- und Gemüsebau besteht, im übrigen aus reiner Landwirtschaft, dann ist der Betrieb als Ganzes für die Frage des Vorliegens der Ackernehmung zu betrachten.

Feldmäßiger Gemüsebau ist Landwirtschaft im engeren Sinne und fällt nicht unter § 6 RGO. Das gleiche gilt für die Feldgärtnereien für Blumen. Sie beurteilen sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 5 RGO.

Überhaupt nicht erbhoffähig sind gewerbsmäßig betriebene Blumengärtnereien, Samenbaubetriebe, Baumschulen usw.

2. Weinbau insbesondere.

Weinbaubetriebe sind solche Betriebe, die sich dauernd mit dem Anbau von Weinreben, der Kelterung der Trauben und der Bereitung des Weines, schließlich auch mit dem Absatz des eigenen Erzeugnisses abgeben.

Auch hier kann ein Betrieb mit weniger als $7\frac{1}{2}$ ha eine Ackernehmung darstellen. In Frage kommt, ob der Weingutsbesitzer in einem größeren Zeitraum eine normale Familie nachhaltig, also auch in weniger guten Jahren bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung angemessen hat unterhalten können. Auch die landwirtschaftlich genutzten, zum Weingut gehörenden Flächen sind bei der Prüfung der Ackernehmung mitzurechnen. Zu beachten sind auch die erheblichen Konjunkturschwankungen und das große Risiko im Weinbau, RGO. 2, 189. Dabei braucht der Besitzer nicht selbst Winzer zu sein. Ausschlaggebend ist, daß er in der Lage ist, seinen Weinberg ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

3. Gemüse- und Obstbau insbesondere.

Die Regelung ist getroffen mit Rücksicht auf die besondere Abhängigkeit von der Marktlage. Nicht angängig wäre die Umstellung auf eine andere ebensosehr von der Marktlage abhängige Bewirtschaftung. Verlangt ist vielmehr die Umstel-

lung auf eine Wirtschaftsweise, die der allgemeinen Form landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens entspricht und daher wirtschaftlichen Schwankungen nicht so unterworfen ist.

Auch hier gehören Nebenbetriebe, z. B. Sauerkraut- oder Marmeladefabriken, bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen zum Erbhof. Einnahmen aus ihnen sind bei der Prüfung der Adernahrung mit in Ansatz zu bringen. Vgl. § 2 Anm. 2 REG.

§ 7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

1. Grundstücke, Hofstelle, Zubehör.

a) Grundsätzlich müssen die Grundstücke, die zum Erbhof gehören, im Eigentum des Bauern stehen und regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden.

Grundstücke, die im Flur- und Feldbereinigungsverfahren nur vorläufig einem anderen Beteiligten zum Besitz angewiesen sind, werden für die Frage, was zum Erbhof gehört, noch dem Grundbesitz zugerechnet, von dem aus sie bisher bewirtschaftet wurden, § 3 EHRB.

Miteigentumsanteile an einem Grundstücke, die dem Erbhof dienen, gehören zum Erbhof, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen den Erbhof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind. § 4 Abs. 1 E. 2 EHRB.

Dagegen gehören Grundstücke, die regelmäßig nicht von der Hofstelle des Eigentümers des Hofes, sondern von einer anderen Hofstelle, z. B. des Dauerpächters aus, bewirtschaftet werden, nicht zu den Bestandteilen des Erbhofs, obwohl sie dem Eigentümer des Erbhofs gehören. Vgl. auch REGG. EHRspr. § 40 EBRfD. Nr. 1.

Zwei Höfe können als Einheit nur angesehen werden, wenn die Maßnahmen des Eigentümers es außer Zweifel stellen, daß er endgültig für alle Zukunft einen einheitlichen Hof hat schaffen wollen und geschaffen hat. RGH. GHspr. § 7 RGH. Nr. 42.

b) Über die Behandlung der Grundstücke in der Erbhöferolle siehe §§ 27ff. GHVfD. Über die Vermutung bei Eintragung oder Nichteintragung in die Erbhöferolle §§ 32 Abs. 1, 2 und 4 GHVfD., § 1 Abs. 4 GHAB. Vgl. im übrigen § 1 RGH. Anm. 3 und § 52 RGH. und die dortigen Anmerkungen.

c) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind im Grundbuch auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen und möglichst zu einem Grundstück zu vereinigen. Bei den Grundstücken ist im Grundbuch der Erbhofvermerk einzutragen (vgl. hierzu im einzelnen § 53 RGH. §§ 50—53 GHVfD.).

Für die Durchführung der Vereinigung von Grundstücken können die Bestimmungen des § 890 Abs. 1 und 2 BGB. in Verbindung mit § 1131 BGB. dienen. Mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung ist aber für die Bestandszuschreibung die anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn nicht die Belastung des Hypothekgrundstückes sich schon vorher auch auf das zuzuschreibende Grundstück mit erstreckt hat, § 29 Abs. 1 GHAB.

Wegen Berichtigung des Grundbuchs von Amts wegen in besonderen Fällen siehe § 29 Abs. 2 GHAB.

Wegen nachträglicher gebührenfreier anerbengerichtlicher Genehmigung und Eintragung in das Grundbuch auf Ansuchen des Bauern vgl. § 29 Abs. 3 GHAB.

Vgl. auch § 53 RGH. Anm. 1 und 2.

Die Erbhofeigenschaft des Hofes sowie die Erbhofbestandteileigenschaft eines Grundstückes hängt nicht von der Eintragung ab. Wenn auch § 891 BGB. über die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung eines Rechts im Grundbuch allgemein gilt und die Anerbenbehörden deshalb, falls kein Grund zu Zweifeln besteht, für die Eigentumsfrage von der Richtigkeit des Grundbuchs ausgehen dürfen, so kann das gegenüber § 12 Abs. 1 GHVfD. nicht dazu führen, einem Beteiligten eine Art Beweislast aufzuerlegen und von ihm den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs zu verlangen. Eine solche Anwendung der Vermutung des § 891 BGB. wird durch das im